



// 5. September 2022 //

## Information für HSU-Lehrkräfte mit zweijähriger Weiterbildung Ethik

Für Lehrkräfte im **Herkunftssprachlichen Unterricht** gibt es mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung für Lehrkräfte keine Veränderungen in Hinblick auf die Eingruppierung. Ab dem 1. August 2022 sind HSU-Lehrkräfte nach Abschnitt I (Grundschulen) Unterabschnitt H. bzw. nach Abschnitt III (Haupt- und Realschulen etc.) Unterabschnitt I. der Anlage zum TV EGO-L-H in die Entgeltgruppe 10 bzw. EG 9b eingruppiert.

Sofern die HSU-Lehrkraft aber einen zweijährigen Weiterbildungskurs für das Unterrichtsfach Ethik absolviert hat, besteht unter folgenden Voraussetzungen ein Anspruch auf eine Zulage:

- Der/die Beschäftigte muss am 1. Januar 2010 in den TV-Hessen übergeleitet worden sein und
- der Umfang des Ethikunterrichtes muss mindestens 25 Prozent des gesamten Unterrichts betragen.

Die Höhe der Zulage beläuft sich auf 75 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt und dem Entgelt derselben Stufe in der nächsthöheren Entgeltgruppe (Teilzeitbeschäftigte anteilig):

Ein Antrag auf Zahlung der Zulage ist nicht notwendig. Es ist allerdings ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme vorzulegen.

Der Anspruch besteht frühestens ab dem 1. August 2022. Er kann aber auch später entstehen, wenn die Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt sind.

Soweit eine automatische Auszahlung der Zulage nicht erfolgt, sollte die HSU-Lehrkraft die Zahlung in Textform beim Staatlichen Schulamt geltend machen. Auch für diese Zulage gilt die tarifliche Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit (§ 37 TV-H). Wer also bereits am 1. August die Voraussetzungen erfüllt, müsste bis zum 28. Februar 2023 tätig werden.

Die Regelung ist kein Bestandteil der eigentlichen Lehrkräfte-Entgeltordnung (Anlage zum TV EGO-L-H), sondern sie findet sich als Protokollerklärung in § 9 TV EGO-L-H. Das bedeutet, dass es sich bei dieser Zulage nicht um eine Entgeltgruppen- oder Anpassungszulage im Sinne des § 29 Abs. 3 TVÜ-H in der Fassung des § 9 TV EGO-L-H handelt. Demzufolge besteht ein automatischer Anspruch (so genannte Tarifautomatik) auf diese HSU-Ethik-Zulage, wenn das Tätigkeitsmerkmal erfüllt ist. Es muss kein Antrag gestellt werden (frühestens aber ab dem 1. August 2022).

**Der Wortlaut der Regelung:**

**Protokollerklärung zu Abschnitt III - Überleitungsrecht - :**

Bei übergeleiteten Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, wird für diejenigen, die

- a) nach Abschnitt A Unterabschnitt 1 (Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen und in der Förderstufe) Nr. 22 des Eingruppierungserlasses in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert worden sind, eine Zulage in Höhe von 3/4 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 10 zur Entgeltgruppe 11
- b) nach Abschnitt A Unterabschnitt 1 (Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen und in der Förderstufe) Nr. 23 des Eingruppierungserlasses in die Entgeltgruppe 9b eingruppiert worden sind, eine Zulage in Höhe von 3/4 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10

gewährt, wenn sie den zweijährigen Weiterbildungskurs für das Unterrichtsfach Ethik an der Lehrkräfteakademie Hessen erfolgreich absolviert haben, diesen nachweisen können und mindestens 25 v.H. ihrer Tätigkeit den Unterricht im Fach Ethik umfasst.

Unter Berücksichtigung der Tabellenwerte ab 1. August 2022 bis 31. Juli 2023 ergeben sich die folgenden Zulagenhöhen für die HSU-Ethik-Zulage. Zur Orientierung sind die Tabellenwerte der EG 10 und der EG 9b ebenfalls aufgeführt:

(in Euro)							
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>Höhe der Zulage für EG 10</b>	98,95	99,97	100,98	101,01	211,15	272,96	281,15
<b>10</b>	3.488,90	3.617,84	3.746,78	4.022,81	4.298,87	4.834,52	4.979,55
<b>Höhe der Zulage für EG 9b</b>	280,12	291,74	303,35	397,34	282,77	421,94	434,60
<b>9b</b>	3.115,41	3.228,86	3.342,31	3.493,03	3.921,85	4.271,94	4.400,09